

Aktenzeichen: 4 AZR 23/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 20. Juli 1983  
- 4 AZR 23/81 -

I. Arbeitsgericht Lübeck Urteil vom 25. Juni 1980  
- 2 b Ca 383/80 -

II. Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein Urteil vom 17. November 1980  
- 5 Sa 304/80 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

---

Entscheidungsstichwort: Vorarbeiterzulage bei Unterstellung von Patienten

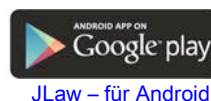
Gesetz: MTL II § 9; Lohngruppenverzeichnis zum MTL II § 3

Leitsatz:

Zur Arbeit zugeteilte Insassen von psychiatrischen Krankenanstalten stehen auch dann unterstellten Arbeitern eines Vorarbeiters gleich, wenn sie nur eine geringe wirtschaftlich verwertbare Arbeit leisten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 23/81

5 Sa 304/80 Schleswig-Holstein

**Im Namen des Volkes!**

Verkündet am  
20. Juli 1983

**Urteil**

Haust,  
Regierungsobersekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

**In Sachen**

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Hamm für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 17. November 1980 - 5 Sa 304/80 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Tischler im Landeskrankenhaus N beschäftigt. Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrag findet der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (LGV zum MTL II) auf das Arbeitsverhältnis des Klägers Anwendung.

Nachdem der Kläger schon in früheren Jahren zeitweilig die Vorarbeiterzulage gem. § 3 des LGV zum MTL II erhalten hatte, wurde er letztmalig mit Schreiben vom 7. November 1975 zum Gruppenführer bestellt und erhielt dementsprechend die Vorarbeiterzulage. Ihm waren die Patienten B und der gelernte Tischler K zugewiesen.

Der Kläger und die ihm zugewiesenen Patienten führen hauptsächlich Reparaturarbeiten am Inventar der Landesklinik aus. Dabei werden von den Patienten einfache Arbeiten und Handreichungen durchgeführt. Zudem werden von K Christbaumfüße hergestellt, wobei der Kläger die Teile maschinengerecht vorfertigt, die dann der Patient leimt und fertigstellt.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1979 teilte der Direktor des Landeskrankenhauses N in H dem Kläger u.a. mit:

"Die vorgenommene Überprüfung hat ergeben, daß die bei Ihnen eingesetzten Patienten nach Beurteilung des jeweiligen Stationsarztes nicht zur Erzielung einer produktiven Arbeitsleistung, sondern aus rein therapeutischen Gründen beschäftigt werden.

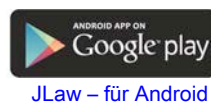
Dieser Umstand ist mit der Zahlung der Erschwerniszulage von monatlich 30,-- DM abgegolten und rechtfertigt nicht mehr die Zahlung einer Vorarbeiterzulage. Die Bestellung zum Vorarbeiter wird daher mit Wirkung vom 17. Oktober 1979 widerrufen und die Zahlung von Vorarbeiterzulage unter Berücksichtigung der tariflichen Frist mit dem 31. Oktober 1979 eingestellt."

Gegen diesen Widerruf der Bestellung zum Vorarbeiter sowie der Vorarbeiterzulage hat sich der Kläger mit seiner Klage gewandt. Er hat vorgetragen, daß die ihm zugewiesenen

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Patienten K und B nicht nur aus therapeutischen Gründen, sondern auch zur Arbeit zugewiesen seien und auch Arbeit bei ihm leisteten. Nach der Tarifnorm des § 3 Abs. 2 des LGV zum MTL II sei es unerheblich, wie die Qualität oder die Quantität des Arbeitsergebnisses auszusehen habe. Auch könne die Gewährung der Vorarbeiterzulage nicht von der Zweckbestimmung des Arbeitseinsatzes abhängig sein. Aus arbeitstherapeutischen Zwecken beigeordnete Patienten seien deshalb zur Arbeit zugeteilt im Sinne des § 3 Abs. 2 des LGV zum MTL II.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm die Vorarbeiterzulage nach § 3 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II rückwirkend ab 1. November 1979 erneut zu gewähren.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat vorgetragen, die bei dem Kläger tätig gewesenen Patienten K und B seien dem Kläger aus überwiegend therapeutischen Gründen zugewiesen worden. Dabei könne es nicht darauf ankommen, ob die Arbeit der Patienten ein verwertbares Endergebnis zur Folge habe. Selbst wenn ein Patient im Einzelfall ein verwertbares Ergebnis durch seine Tätigkeit hervorbringe, könne diese Tätigkeit so sehr durch den therapeutischen Zweck geprägt sein, daß von einer Zuteilung zur Arbeit nicht die Rede sein könne. So würden die Christbaumfüße in jedem Jahr hergestellt, obwohl ausreichend davon vorhanden wären. Sinn und Zweck der Christbaumständerherstellung sei daher, dem Patienten die Möglichkeit einer von ihm als sinnvoll erlebten Tätigkeit zu geben. "Zur Arbeit" könnten nur solche Personen zugeteilt sein, die - von den typischen Lenkungen des Vorarbeiters abgesehen - dieselben Arbeiten wie dieser verrichten würden. Für die Abgrenzung, ob der einzelne Patient zur Arbeit zugeteilt sei, müsse daher der Maßstab zugrunde gelegt werden, der sich aus § 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 ergebe. Ein Patient, der im Sinne dieses Gesetzes nicht als beschäftigt anzusehen sei, könne nicht zur Arbeit zugeteilt sein. Maßgeblich könne also nur sein, ob die Patienten 1/5 der Leistung eines voll



- 4 -

erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung erbrächten. Diese Voraussetzungen seien aber bei den Patienten K und B nicht gegeben.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß der vom beklagten Land dem Kläger S gegenüber am 12. Oktober 1979 ausgesprochene Widerruf der Bestellung zum Vorarbeiter und der Zahlung der Vorarbeiterzulage nach § 3 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II mit Ablauf des 31. Oktober 1979 rechtsunwirksam ist. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

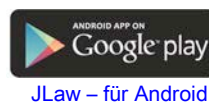
Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Widerruf der Bestellung des Klägers zum Vorarbeiter und der Entzug der Vorarbeiterzulage sachlich nicht berechtigt und damit unwirksam war.

§ 3 Lohngruppenverzeichnis zum MTL II regelt zwar nicht, unter welchen Voraussetzungen die Bestellung zum Vorarbeiter widerrufen werden kann. Aus der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Unterabs. 3 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II ergibt sich aber, daß die Bestellung zum Vorhandwerker widerruflich erfolgt. Ein solcher Widerruf kann nach der ständigen Rechtsprechung des Senats wirksam nur dann ausgesprochen werden, wenn er nicht willkürlich ist, d.h. ihm ein sachlicher Grund zugrunde liegt (vgl. zuletzt Urteil vom 2. April 1980 - 4 AZR 301/78 - AP Nr. 5 zu § 9 MTB II, m.w.N.). Ob in diesem Sinne ein sachlicher Grund zum Widerruf der Bestellung zum Vorarbeiter vorliegt, muß von den Tatsachengerichten im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes geprüft werden. Der Begriff des sachlichen Grundes ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte kann vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist, ob die Unterordnung des Sachverhalts unter den

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Rechtsbegriff Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und ob die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände fehlerhaft ist (vgl. BAG vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 437/78 - AP Nr. 6 zu § 9 MTB II, m.w.N.).

Das Arbeitsgericht - und damit auch das Landesarbeitsgericht, das sich auf das Urteil des Arbeitsgerichts insoweit bezieht - untersucht in diesem Sinne, ob beim Kläger die Voraussetzungen für die Bestellung zum Vorarbeiter vorliegen, und kommen zu dem Ergebnis, daß der Widerruf rechtsunwirksam sei, weil die Voraussetzungen für die Bestellung zum Vorarbeiter nach wie vor gegeben sind. Dem Kläger seien zwei Patienten aus arbeitstherapeutischen Zwecken unterstellt und damit zur Arbeit zugeteilt. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Da die Bestellung des Klägers zum Vorarbeiter nur deshalb widerrufen worden war, weil das beklagte Land annahm, der Kläger erfülle nicht die Voraussetzung, daß ihm zwei Patienten zur Arbeit zugeteilt seien, war der Widerruf sachlich nicht gerechtfertigt. Denn der Kläger ist nach wie vor als Gruppenführer einer Gruppe bestellt, die mindestens aus zwei Arbeitern besteht. Dabei rechnen zur Arbeit zugeteilte Insassen von psychiatrischen Krankenanstalten nach der ausdrücklichen tariflichen Vorschrift des § 3 Abs. 2 Lohngruppenverzeichnis zum MTL II wie entsprechende Arbeiter.

Entgegen der Auffassung des beklagten Landes und der Revision sind dem Kläger die Patienten K und B nach den Feststellungen des Arbeits- und Landesarbeitsgerichts auch "zur Arbeit zugeteilt" i.S. von § 3 Abs. 2 Lohngruppenverzeichnis zum MTL II. Beide Patienten sind dem Kläger "zugeteilt" und arbeiten danach unter Anleitung des Klägers. Sie sind dem Kläger auch "zur Arbeit" i.S. von § 3 Abs. 2 Lohngruppenverzeichnis zum MTL II zugeteilt. Sie führen auf Anweisung des Klägers Handreichungen, leichte Reparaturarbeiten und andere Tätigkeiten aus. Diese Tätigkeit als solche wird auch vom beklagten Land nicht bestritten. Darauf, ob die Patienten im Einzelfall ein verwertbares Ergebnis durch die Tätigkeit hervorbringen und ob die Tätigkeit durch den therapeutischen Zweck geprägt wird, kommt es für die Zuteilung der Arbeit i.S.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

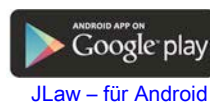
- 6 -

von § 3 Abs. 2 Lohngruppenverzeichnis zum MTL II nicht entscheidend an. Zwar ist der Begriff der Arbeit insoweit im Rahmen des Arbeitsvertragsrechtes eingeschränkt, als darunter nur das Verhalten verstanden wird, das wirtschaftlich als Arbeit zu werten ist (vgl. Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, § 9 III, S. 35; Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 4. Aufl., § 8 II 1, S. 30, m.w.N.). Aber auch danach muß das wirtschaftliche Ergebnis nicht im engen Sinne erwerbswirtschaftlich verstanden werden, sondern es genügt jede Tätigkeit, die der Befriedigung fremder Bedürfnisse dient. Welcher Art dieses Bedürfnis ist, ist gleichgültig. Der Zweck der Arbeit braucht nicht ein materieller zu sein, sondern kann auch rein ideeller Natur sein (vgl. Hueck/Nipperdey, aaO, S. 35). Wenn dann die Tarifvertragsparteien die zur Arbeit zugeteilten Insassen von psychiatrischen Krankenanstalten, Justizvollzugsanstalten und Erziehungsheimen den entsprechenden Arbeitern gleichstellen, so beziehen sie damit Personen ein, die ihre Arbeitsleistung grundsätzlich nicht aufgrund privatrechtlichen Arbeitsvertrages, sondern aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses erbringen. Insbesondere bei Insassen in psychiatrischen Krankenanstalten stehen bei ihrer Arbeitsleistung immer therapeutische Gründe im Vordergrund. Trotzdem werden sie von Tarifvertragsparteien den Arbeitern gleichgestellt. Damit wird fingiert, daß sie wie Arbeiter bei der Unterstellung unter einen Vorarbeiter mitzuzählen sind. Daraus ergibt sich, daß es auf die Frage, ob die Patienten aus therapeutischen oder wirtschaftlichen Gründen zur Arbeit zugeteilt worden sind, nicht ankommen soll. Maßgeblich ist allein, ob sie eine auf ein Arbeitsergebnis ausgerichtete Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe ausüben. Diese Voraussetzungen werden aber von den Patienten K und B nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erfüllt. Sie sind daher zutreffend als dem Kläger zur Arbeit zugeteilt i.S. von § 3 Abs. 2 Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom Landesarbeitsgericht angesehen worden.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Sinn und Zweck der Vorarbeiterzulage. Insbesondere setzt § 3 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II nicht voraus, daß die dem Vorarbeiter unterstellten Arbeiter die gleiche Arbeit ausführen müssen wie der Vorarbeiter. Die Lohngruppe und damit die ausgeübte Tätigkeit ist vielmehr lediglich entscheidend für die Höhe der Vorarbeiterzulage. Daraus wird erkennbar, daß Voraussetzung für die Bestellung zum Vorarbeiter nicht die Zuteilung von zwei die gleiche Arbeit wie der Vorarbeiter ausführenden Arbeitern ist. Vielmehr können diese Arbeiter unterschiedlichen Lohngruppen angehören und auch unterschiedliche Tätigkeiten ausüben. Die Vorarbeiterzulage soll die Führungs- und Koordinationsaufgaben abgelden, die zusätzlich beim Vorarbeiter anfallen (vgl. BAG vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 437/78 - AP Nr. 6 zu § 9 MTB II). Der Vorarbeiter teilt den Gruppenmitgliedern die Arbeit zu und ist für die Arbeitsleistung der gesamten Gruppe verantwortlich. Es kommt nicht darauf an, wie groß der jeweilige Anteil des einzelnen Gruppenmitgliedes an der Gesamtarbeitsleistung ist. Auch wenn einzelne Arbeiter nur geringwertige Arbeitsleistungen erbringen, bleibt die Verantwortung des Vorarbeiters für diesen Arbeitsbeitrag bestehen. Es gehört zu den Aufgaben des Vorarbeiters zu entscheiden, mit welcher Arbeit er die einzelnen Gruppenmitglieder betrauen kann. Hieraus ergibt sich seine Verantwortung bei der Arbeitszuteilung auch an psychisch Kranke und Patienten. Seine Verantwortung ist in diesem Rahmen eher größer als bei gesunden Arbeitnehmern. Sinn und Zweck der Vorarbeiterzulage spricht daher dafür, diese Zulage auch dem zu gewähren, dem Patienten unterstellt sind, die nur geringwertige Arbeitsleistungen erbringen.

Fehl geht auch der Einwand der Revision, zur Arbeit zugeteilt könnten nur solche Behinderte sein, die die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behindertener erfüllten. Eine solche Einschränkung enthält § 3 Abs. 2 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die Tarifvertragsparteien mit dem Begriff der Arbeit i.S. des § 3 Abs. 2 Lohngruppenverzeichnis an die Beschäftigung i.S. des § 2 des Gesetzes über



- 8 -

die Sozialversicherung Behinderter anknüpfen wollten. Die tarifliche Regelung besteht bereits seit dem Jahre 1966, während das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter erst im Jahre 1975 geschaffen worden ist. Soweit sich das beklagte Land insoweit auf den Erlaß des Sozialministers des Landes Schleswig-Holstein vom 28. Juni 1979 beruft, wurde auch darin keineswegs die Auffassung vertreten, eine Zuteilung zur Arbeit i.S. der tariflichen Bestimmungen liege nur vor, wenn die Patienten für diese Mitarbeit die Voraussetzungen für eine Anmeldung zur Kranken- und Rentenversicherung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Sozialversicherungspflicht Behinderter erfüllten. Vielmehr wurde darin nur die Auffassung vertreten, daß in Zukunft nur noch solche Patienten den Arbeitsgruppen zur Mitarbeit zugeteilt werden sollten. Das könnte dann zur tatsächlichen Auflösung einer Arbeitsgruppe und damit zum Wegfall der Vorarbeiterstellung führen. Nachdem aber feststeht, daß dem Kläger nach wie vor zwei Patienten zugeteilt sind und er insoweit weiterhin als Vorarbeiter in einer Gruppe tätig ist, liegt eine solche Fallgestaltung hier nicht vor.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann                      Dr. Etzel                      Schaub  
    Dr. Bermel                      H. Hamm



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)